

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-336252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336252)

Porto-Tarif.

(Gültig vom 1. Oktober 1919 an.)

Briefe:

im Orts- u. Nachbarortsver-	
kehr bis 20 gr	15 Pf.
im Fernverkehr	20 "
im Orts- u. Nachbarortsver-	
kehr von 20—250 gr	20 "
im Fernverkehr	30 "

Postkarten:

im Ortsverkehr	10 Pf.
• Fernverkehr	15 "

Drucksachen:

im Gewichte bis zu 50 gr	5 Pf.
von 50—100 gr einschl.	10 "
• 100—250 "	20 "
• 250—500 "	30 "
• 500—1000 "	40 "

Geschäftspapiere und Mischsendungen:

im Gewicht bis zu 250 gr	20 Pf.
von 250—500 gr	30 "
• 500—1000 "	40 "

Warenproben:

im Gewichte bis 250 gr	20 Pf.
von 250—500 "	30 "

Pakettag:

	Rahzone	Fernzone
bis 5 kg	0.75 Mk.	1.25 Mk.
über 5—10 "	1.50 "	2.50 "
• 10—15 "	3.— "	5.— "
• 15—20 "	4.— "	6.— "

Nicht oder nicht genügend frankierte Pakete werden nicht befördert. Für geringere Pakete wird ein Zuschlag von 50% der Gebühr erhoben.

Alle Postsendungen, mit Ausnahme der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe und Postkarten, unterliegen dem Frankierungszwang.

Das bisherige Bestellgeld kommt für alle Sendungen, mit Ausnahme der Eilsendungen, in Wegfall.

Wertpakete:

Porto wie Pakete ohne Wert.
Versicherungsgebühr 40 Pf., für je 1000 Mark, für Einschreibepakete an Einschreibgebühren 30 Pf.

Wertbriefe:

im Fernverkehr: bis 20 g 50 Pf., über 20—250 g 60 Pf.;
im Ortsverkehr: bis 20 g 45 Pf., über 20—250 g 50 Pf.,
dazu eine Versicherungsgebühr von 40 Pf. für je 1000 Mark Wertangabe.

Einschreibgebühr 30 Pf.
Rückschein 40 "

Eil-Bestellgeld:

nach dem Ortsbestellbezirk.
für eine Brieffendung 0.50 Mk.
" ein Paket 0.75 "
nach dem Landbestellbezirk:
für eine Brieffendung 1.— "
" ein Paket 1.50 "

Postanweisungen:

Porto bis 5 Mark 0.20 Mk.
über 5—100 Mark 0.40 "
" 100—250 " 0.60 "
" 250—500 " 0.80 "
" 500—1000 " 1.— "

Postnachnahmen innerhalb Deutschlands

sind im Betrage bis zu 800 Mark einschl. bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, und Warenproben, sowie bei Paketen zulässig.

Vorzeitgebühren erchl. Porto 25 Pf.
Für Einfindung des Betrages wird das Porto für Postanweisungen abgezogen.

Postwechselverkehr.

Auf ein Postwechselkonto können mittels Zahlkarte beliebige Beträge gezahlt werden. Bis 25 Mk.: 5 Pf. Porto, über 25 Mk.: 10 Pf. Die Zahlkarten sind frankiert aufzuliefern. Formulare sind bei den Postämtern erhältlich.

Soldatenbriefe.

Postsendungen an Soldaten aufwärts bis einschließlich Feldwebel, Wachmeister, Oberfeuerwerker, Oberfeuerwerker, Obermaschinist haben innerhalb Deutschlands folgende Portovergünstigungen:

- Postkarten und gewöhnliche Briefe bis 60 g sind portofrei;
- Postanweisungen bis 15 Mk. kosten 10 Pf.;
- Pakete ohne Wertangabe bis 3 kg kosten 20 Pf.

Briefe und Pakete mit Wertangabe oder unter Einschreibung haben keine Portovermähigung. Die Sendungen zu a-c sind zu versehen mit der Aufschrift „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers.“

Telegraphengebühren-Tarif (innerhalb Deutschlands).

Die Gebühr für jedes Wort beträgt 10 Pf. (Mindestgebühr 1 Mk.). Im Stadtverkehr kostet das Wort 8 Pf. (Mindestgebühr 80 Pf.).

Ein Wort darf nur 15 Buchstaben oder 10 Ziffern lang sein, je weitere 15 Buchstaben oder 10 Ziffern gelten als ein weiteres Wort. Interpunktionszeichen werden nicht gezählt.

Wechselstempel-Tarif.

Die Stempelabgabe beträgt von einer Summe von 250 *M.* und weniger 15 *S.*; über 250 *M.* bis 500 *M.* 30 *S.*; über 500 *M.* bis 750 *M.* 45 *S.*; über 750 *M.* bis 1000 *M.* 60 *S.*, und von jedem fernerer 1000 *M.* der Summe 60 *S.* mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für Voll gerechnet wird.

Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein Blankoakzept von dem Akzeptanten, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Bei Wecheln, welche eine längere Verfallzeit haben wie 3 Monate, muß für die nächsten 9 Monate und ferner für jede weiteren 6 Monate die Stempelabgabe nochmals entrichtet werden. Wenn die dreimonatige Frist um nicht mehr als 5 Tage überschritten wird, tritt die weitere Abgabepflicht bei Wecheln mit bestimmtem Zahlungstage nicht ein.

Anweisungen und Akkreditive sind demselben Stempel unterworfen.

Von der Stempelabgabe befreit sind: 1. die vom Ausland auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel; 2. die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland versendet werden; 3. Platzanweisungen u. Schecks, wenn sie auf Sicht lauten und ohne Akzept bleiben.

Verwendung von Wechselstempelmärken sind auf der Rückseite des Wechsels oder der Anweisung aufzukleben u. zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament) auf einer mit Buchstaben od. Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle.

In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dem Wechsel mittels deutlicher Schriftzeichen ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben. Der Verwendungsvermerk kann auf der Marke ganz oder teilweise mit der Schreibmaschine oder Stempelaufdruck hergestellt werden, in diesem Falle braucht der Vermerk nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen.

Jagd- un

Keine Gelder =
Anfangs- und En

Name des Titels	Januar
1. Not- und Tam- wilt, männl.	
2. Not- und Tam- wilt, weibl.	
3. Hebböde	
4. Hebböde, weibl.	
5. Golen	
6. Zuch	
7. Kuer- und Wirt- shyne	
8. Kuer- und Wirt- shyne	
9. Platanshyne	
10. Platanshyne postalt. Wacht	
11. Hebböde	
12. Giten	
13. Schneyen u. das und Summ: u. Wassergefäßel	

Wie vorstehend ni